

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Vorstand hat erneut, gemäß Satzung § 20 (3), ähnlich wie in der ersten Corona-Welle, festgelegt, dass dem Vorschlag des VDH gefolgt wird und bis zum Stattfinden etwaiger ZZLPn Einzelbewertungen zur Erreichung der Zuchtzulassungen möglich sind.

Soweit geplante ZZLPn aufgrund behördlicher Vorgaben nicht stattfinden können, wird wie nachstehend beschrieben verfahren:

1. Anträge zur Einzelbewertung durch einen JSpK-Zuchtrichter werden von der Hauptzuchtwartin in Rücksprache mit dem ZBA darauf geprüft, ob
 - a. Züchter und Hund die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer ZZLP gemäß § 8 ZO erfüllen,
 - b. der Hund die Gesundheitstests mit den notwendigen Ergebnissen gemäß § 9 ZO vorweisen kann,
 - c. Hündinnen im zuchtfähigen Alter sind und bei der nächsten Hitze belegt werden sollen.
2. Dem Besitzer wird die Möglichkeit gegeben, bei einem vom Klub benannten Zuchtrichter des JSpK an einem vom Zuchtrichter bestimmten Ort eine „vorläufige ZZL“ für seinen Spaniel zu erhalten.
3. Dabei erfolgt eine Einzelbeurteilung des Phänotyps des Hundes durch **einen** (!) Zuchtrichter. Diese umfasst auch einen Verhaltenstest im Rahmen des vor Ort Möglichen. Der Gruppentest (und ggf. vor Ort nicht mögliche Teile des Verhaltenstests) wird/werden zurückgestellt und ist/sind vor weiteren Zuchteinsätzen, als den nachfolgend genannten, sobald es wieder möglich ist, nachzuholen. Erst danach wird die vorläufige ZZL zur endgültigen ZZL.
4. Bei der Einzelbeurteilung sind die in den jeweiligen Bundesländern geltenden Kontakt- bzw. Reisebeschränkungen und die erforderlichen hygienischen Maßnahmen zu beachten.
5. Beurteilungen im Rahmen von „kleinen Veranstaltungen“ (Treffen mehrerer Besitzer mit einem Zuchtrichter) müssen unterbleiben.
6. Für Hündinnen gilt die vorläufige ZZL für einen Wurf, für Rüden, bis eine reguläre ZZLP stattfinden kann.
7. Wird nach der vorläufigen ZZL (z. B. beim späteren Gruppentest) Zuchtuntauglichkeit festgestellt, gilt für die Welpen Zuchtverbot (Risiko des Züchters).
8. Mit dem vom Klub (Vorstand und RK-Vorsitzender) benannten Zuchtrichter ist durch den Spanielbesitzer ein Termin zu vereinbaren.
9. Der Besitzer zahlt die für die ZZL übliche Gebühr und trägt seine Reisekosten selbst. Für die später zu einer regulären ZZLP noch erforderliche Meldung fallen keine Gebühren mehr an.
10. Der Zuchtrichter rechnet nach der Spesenordnung mit dem Klub ab.

Das Verfahren wird auf der HP des JSpKs veröffentlicht. Das Verfahren wird bis auf Weiteres solange angewendet, bis eine ZZLP wieder regulär stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Gerhard-Beyersdorf